



Merkblatt für geleistete Lehrveranstaltungen, Betreuung oder Leitung von Masterarbeiten und Dissertationen

Zu verwenden für Anträge auf: Habilitation, Umhabilitation, Verleihung einer Titularprofessur, Verlängerung einer Titularprofessur, Umhabilitation mit Titularprofessur, Klinische Dozentur, Promotionsrecht, Verlängerung des Promotionsrechts

Die Lehre wird direkt unter <https://medtool.uzh.ch/> erfasst.

Grundsätze

Im Fokus stehen die **studentische Lehre** in den Studiengängen der Human-, Zahn- und chiropraktischen Medizin bzw. die Betreuung oder Leitung von Masterarbeiten und Dissertationen **an der Medizinischen Fakultät der UZH (UZH-MeF)**.

Alle Abweichungen müssen begründet werden.

Masterarbeiten und Dissertationen müssen abgeschlossen sein.

Bei Lehre an anderen Institutionen steht ebenfalls die **studentische Lehre in der Medizin** im Fokus.

Bei einem externen klinischen Jahr o.ä. verlängert sich der Beurteilungszeitraum entsprechend.

Eine Stunde ist gleichzusetzen mit 1 Lektion von 45 Minuten.

Für jede Lehrleistung benötigt es eine Bestätigung der Modulleitung. Diese Bestätigung muss mindestens Auskunft geben über:

- den Umfang der Lehrleistung der/des Antragstellenden
- die Art der Lehre (siehe Unterteilung unten)

Anforderungen

Habilitation, Umhabilitation:

- Mindestens 28 Stunden studentische Lehre an der UZH-MeF kumuliert innerhalb der letzten 3 Jahre.
- Betreuung von max. 1 MeF-Masterarbeit als Erst-Betreuer:in pro Kalenderjahr wird mit je 7h ans Lehrdeputat angerechnet. (Ausnahme: begründeter Antrag bei Arbeiten nah am Jahreswechsel)
- Weiterbildung wird nicht anerkannt, weder Lehre noch betreute Abschlussarbeiten.

Titularprofessur, Verlängerung einer Titularprofessur, Umschreibung einer Titularprofessur:

- im Durchschnitt mindestens 14 Stunden Lehre pro Jahr während der letzten 5 Jahre (d.h. kumuliert mind. 70 Stunden).
- Betreuung oder Leitung von mindestens 3 Masterarbeiten oder Dissertationen während der letzten 5 Jahre. Die Leitung von 1 Masterarbeit pro Kalenderjahr wird mit je 7h ans Lehrdeputat angerechnet. (Ausnahme: begründeter Antrag bei Arbeiten nah am Jahreswechsel)
- Weiterbildung wird nur mit Begründung anerkannt, sollte studentische Lehre nicht möglich sein.



Klinische Dozentur:

- mindestens 14 Stunden pro Jahr während der letzten 5 Jahre.

Was zählt alles als «Studentische Lehre an der Medizinischen Fakultät»?

- 1 Vorlesungen, Lektionen in Wissensanwendung und -transfer
- 2 Seminare, POL (Problem orientiertes Lernen)
- 3 Praktika, Kurse und Übungen
- 4 Simulations-Trainings, Skills Trainings, Skills-Lab-Tutorate
- 5 Klinische Kurse,
- 6 Technik-Kurse (Chiropraktische Medizin)
- 7 Praxisbesuch, Hospitation, Workshadowing, Einzeltutoriat (Zahnmedizin, Hausarztmedizin, Chiropraktik) (Lehrdeputat 2 h pro Besuch)
- 8 Mantelstudium (Wahlpflichtmodule)
- 9 Vom Studiendekanat genehmigte strukturierte Kurse für Studierende im Wahlstudienjahr
- 10 Lehre im Rahmen der studentisch organisierten Repetitionswoche oder Lehrveranstaltungen im Rahmen der Prüfungsvorbereitung im 3. SJ MA

Anerkannt werden können folgende vom Studiendekanat delegierte Leistungen (Lehrdeputat wird vorab durch das Studiendekanat festgelegt):

- 11 Erstellung von Prüfungsfragen für fakultäre Prüfungen (0,5 Stunden pro Frage)
- 12 Durchführung mündlicher Prüfungen
- 13 Mitentwicklung von OSCE/CSE-Stationen
- 14 Mitarbeit beim Prüfungsfragenworkshop für die eidgenössische Prüfung (3 Stunden)
- 15 Tätigkeit als Examiner bzw. Examinerin im OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und CSE (Clinical Skills Examination) (Lehrdeputat pro Stunde; vom Studiendekanat bescheinigt)
- 16 Erstellung von E-Learning Kursen
- 17 Lehrentwicklung (Themenblockentwicklung, Revisionsarbeiten, Mapping/Kartierung, neue Formate)

Andere Lehrveranstaltungen

Sollte die studentische Lehre an der Medizinischen Fakultät der UZH nur in einem zu geringen Umfang möglich sein, muss ein begründeter **Antrag auf Anerkennung anderer Lehrleistungen (z. B. an anderen Fakultäten, Lehre im JMM oder an der ETH sowie im Bildungsnetzwerk Medizin)** gestellt werden.

Lehre an ausländischen Hochschulen wird nur bei einem Wechsel von einer ebensolchen Hochschule an die UZH und in Verbindung mit einer Umhabilitation akzeptiert.